



12. September 2019

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz Totalrevision

Erläuterungen

1. Die Gründe für die Verordnungsrevision¹

Der Bund ist gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung (BV)² verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und zu erhalten, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)³ konkretisiert diese Verfassungsbestimmung. Artikel 5 verpflichtet den Bundesrat, nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung zu erstellen.

Gestützt auf Artikel 5 NHG erliess der Bundesrat am 9. September 1981 das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit der zugehörigen Verordnung (VISOS)⁴. Seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend führt das ISOS die wertvollsten, landesweit bedeutenden Siedlungen der Schweiz auf und dokumentiert sie. Das ISOS bildet keine absolute Schutzmassnahme und ist noch keine Planung, sondern eine Grundlage für die Planung. Als nationales Fachinventar bildet es das einzige schweizweite, nach einheitlichen Kriterien erstellte Instrument zur qualitativen Beurteilung von Ortsbildern und stellt somit eine bedeutende Grundlage zur qualitätvollen Siedlungsentwicklung dar.

Der Bundesrat hat, gestützt auf den oben erwähnten Artikel, noch zwei weitere Inventare erlassen: das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler

¹ Diese Erläuterungen basieren auf Bundesamt für Strassen (ASTRA): Erläuterungen zur Revision der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) vom Juni 2010 und Bundesamt für Umwelt (BAFU): Erläuterungen zur Revision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN; SR 451.11) vom März 2017.

² SR 101

³ SR 451

⁴ SR 451.12

Bedeutung (vgl. die zugehörige VBLN vom 29. März 2017)⁵ und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (vgl. die zugehörige VIVS vom 14. April 2010)⁶. Alle drei Inventare betreffen die Landschaft im Sinne des umfassenden Begriffs der Europäischen Landschaftskonvention vom 20. Oktober 2000⁷. Das ISOS und das IVS haben dabei wichtige kulturhistorische Landschaftselemente zum Gegenstand, während das BLN Landschaften und Naturdenkmäler bezeichnet, deren Gestalt und Gehalt als einzigartig für die Schweiz oder als besonders typisch für einen Teilbereich des Landes gelten.

Konkreten Anlass zur Erarbeitung des ISOS gab die grosse Sorge wegen des rasanten Wachstums der Schweizer Siedlungen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Diese Sorge fand ihren Niederschlag im Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 (BMR)⁸, der die Kantone verpflichtete, unter Einhaltung einer sehr kurzen Frist Schutzgebiete auszuscheiden, um wertvolle Siedlungen und Landschaften vor der drohenden Zerstörung durch einen überbordenden Bauboom zu retten. Die tatsächlichen Arbeiten am ISOS begannen 1973 mit der Entwicklung einer für die Inventarisierung von Ortsbildern geeigneten Methode – der ISOS-Methode. In der Folge wurde etappenweise eine schweizweite Bestandsaufnahme erstellt und bis 2016 überprüft (mit Ausnahme des Kantons Graubünden). Die heute rechtsgültigen Ortsbildaufnahmen sind analog (ISOS-Buchreihe) und elektronisch (PDF auf dem Geoportal des Bundes⁹) verfügbar. Das ISOS umfasst aktuell 1274 Objekte in allen Kantonen, also rund 20 Prozent der schweizerischen Siedlungen. Die VISOS von 1981 erfuhr 2010 eine Änderung.¹⁰ Ihr Anhang, der sämtliche Ortsbilder von nationaler Bedeutung auflistet, wurde 21 Mal bereinigt.¹¹

Die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG)¹² und der entsprechenden Verordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV)¹³ bildete den Ausgangspunkt für die Anpassung des ISOS: Das Bundesinventar sollte künftig als Geodatensatz auf dem Geoportal des Bundes zugänglich sein. Das für eine analoge Darstellung konzipierte Instrument musste dafür in eine zeitgemässe, digitale Form überführt werden, welche der aktuellen und künftigen Arbeitsweise der Nutzer entsprach. Zu diesem Anlass initiierte das Bundesamt für Kultur (BAK) 2016 auf Grundlage mehrerer Vorarbeiten¹⁴ eine eingehende Prüfung, Überarbeitung und Anpassung der ISOS-Methode unter Einbezug verschiedener Partner¹⁵. Aus Gründen der Rechtssicherheit achtete das BAK darauf, dass die ursprüngliche

⁵ SR 451.11

⁶ SR 451.13

⁷ BBI 2011 8657

⁸ AS 1972 64

⁹ www.map.geo.admin.ch

¹⁰ Einfügung von Artikel 4a

¹¹ 18. Jan. 1984 (AS 1984 175), 16. Dez. 1985 (AS 1986 77), 2. März 1987 (AS 1987 622), 25. Mai 1988 (AS 1988 934), 24. April 1991 (AS 1991 1044), 19. Febr. 1992 (AS 1992 488), 21. Okt. 1992 (AS 1992 1976), 9. Nov. 1994 (AS 1994 2726), 24. Mai 1995 (AS 1995 2612), 25. Juni 1997 (AS 1997 1628), 19. April 2000 (AS 2000 1383), 2. Nov. 2005 (AS 2005 5023), 25. Febr. 2009 (AS 2009 1015), 31. März 2010 (AS 2010 1477), 20. April 2011 (AS 2011 1659), 4. April 2012 (AS 2012 1789), 7. Nov. 2012 (AS 2012 6081), 8. Mai 2013 (AS 2013 1339), 25. Juni 2014 (AS 2014 2301), 11. Sept. 2015 (AS 2015 3165) und 24. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3177)

¹² SR 510.62

¹³ SR 510.620

¹⁴ Die Änderungen beruhen auf Vorarbeiten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) (2007/08) sowie einer vom BAK zusammengestellten Arbeitsgruppe (2010). Sie wurden überdacht, in einzelnen Punkten verfeinert und ergänzt und schliesslich durch ein Rechtsgutachten (Marti, Rechtsgutachten zu Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Aufnahmemethode bei der Revision von Ortsbildaufnahmen im Rahmen des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [ISOS], Schaffhausen 2016) geprüft und aus juristischer Sicht für umsetzbar befunden.

¹⁵ Angehört wurden Bundesamt für Raumentwicklung (ARE); Bundesamt für Strassen (ASTRA); Bundesamt für

und die angepasste Methode auf den gleichen Grundsätzen und Grundregeln beruhen. Die angepasste Methode wurde am 1. Dezember 2017 in einer Weisung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI)¹⁶ in Kraft gesetzt und publiziert. Die Anpassung der Methode hat die Nachvollziehbarkeit der Systematik verbessert und gewährleistet eine bessere Zugänglichkeit und eine einfachere Umsetzung des Bundesinventars.¹⁷

Ein im Jahr 2015 vom BAK in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten¹⁸ bestätigte die Notwendigkeit einer Verordnungsrevision angesichts der Bedeutung des ISOS seit dem Bundesgerichtsentscheid Rüti (ZH)¹⁹ vom 1. April 2009. Die VISOS sollte – unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips – mit ihren beiden Schwesterverordnungen (VBLN und VIVS) harmonisiert werden und nähere Kriterien hinsichtlich der aufzunehmenden Objekte enthalten.

Zudem beauftragt die von den Räten angenommene Motion 17.4308 Regazzi «Bewertung von Bauwerken und Ortsbildern hinsichtlich Aufnahme ins ISOS. Kriterien klären» vom 15. Dezember 2017 den Bundesrat, die VISOS um einen verbindlichen Katalog zu ergänzen, der aufzeigt, welche Kriterien ein Ortsbild zwingend erfüllen muss, um ins ISOS aufgenommen zu werden.

Die vorliegende Totalrevision der VISOS entspricht diesen Anliegen. Sie hat indes keine materiellrechtlichen Änderungen zur Folge. Die revidierte VISOS findet nach ihrem Inkrafttreten auch auf die nach früherer VISOS und ISOS-Methode inventarisierten Objekte Anwendung.

2. Inhalt und Aufbau der revidierten Verordnung

Die Verordnung konkretisiert die Artikel 5 und 6 NHG. Diese haben folgenden Wortlaut:

Artikel 5 *Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung*

¹ Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und von Organisationen stützen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Ausserdem haben diese mindestens zu enthalten:

- a. die genaue Umschreibung der Objekte;*
- b. die Gründe für ihre nationale Bedeutung;*

Bevölkerungsschutz (BABS); Bundesamt für Umwelt (BAFU); Bundesamt für Energie (BFE); Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD); Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK); Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD); Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologen und Kantonsarchäologinnen (KSKA); Kantonsplanerkonferenz (KPK); Bund Schweizer Architekten BSA; Fachverband Schweizer Raumplaner (FSU); International Council on Monuments and Sites (ICOMOS), Sektion Schweiz; Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA); Schweizer Heimatschutz (SHS); Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe (NIKE); Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL); Verein für Landesplanung (VLP-ASPAN).

¹⁶ Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), Weisungen über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (WISOS), www.isos.ch.

¹⁷ Schweizer Ortsbilder erhalten, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.4028 Fluri vom 15. Dezember 2016, Bern 2018, S. 24.

¹⁸ Marti, Rechtsgutachten zu Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Aufnahmemethode bei der Revision von Ortsbildaufnahmen im Rahmen des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Schaffhausen 2016.

¹⁹ BGE 135 II 209

- c. die möglichen Gefahren;
- d. die bestehenden Schutzmassnahmen;
- e. den anzustrebenden Schutz;
- f. die Verbesserungsvorschläge.

² Die Inventare sind nicht abschliessend. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen.

Artikel 6 Bedeutung der Inventare

¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

² Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Die revidierte VISOS konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben in 15 Artikeln und zwei Anhängen. Sie unterscheidet sich hauptsächlich in den folgenden Punkten von der geltenden VISOS:

- der Aufbau und der Umfang des eigentlichen Verordnungstextes wurden aus der VIVS von 2010 und der VBLN von 2017 übernommen, soweit dies angesichts der unterschiedlichen Natur der Objekte sinnvoll erschien;
- die revidierte VISOS enthält einen verbindlichen Kriterienkatalog hinsichtlich der aufzunehmenden Objekte;
- die revidierte VISOS trägt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Artikeln 5 und 6 NHG Rechnung;
- die revidierte VISOS setzt die Leistungen des Bundes im Bereich der Ortsbilder von nationaler Bedeutung fest.

3. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Im Ingress wird – wie bisher – Artikel 5 NHG erwähnt, welcher den Bundesrat mit der Erstellung von Inventaren von Objekten von nationaler Bedeutung beauftragt. Die Bundesinventare setzen den gesetzlichen Auftrag zur Bezeichnung des Schutzgegenstandes allgemeinverbindlich um. Das ISOS entspricht folglich einer Planungsgrundlage, die sowohl bei der Interessenabwägung im Kontext der raumplanerischen Koordination und Planung als auch bei der Interessenabwägung und Entscheidungsfindung durch die zuständige Entscheidbehörde bei der Beurteilung konkreter Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Art. 1 Bundesinventar

Absatz 1 verweist auf Anhang 1, der sämtliche Ortsbilder von nationaler Bedeutung auflistet. Das Verfahren zum Erlass oder zur Änderung des Inventars richtet sich nach Artikel 5 NHG in Verbindung mit den nachstehend erläuterten Artikeln 3 und 4 VISOS und den allgemeinen

Bestimmungen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)²⁰.

Absatz 2 präzisiert, dass das BAK als zuständige Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz gemäss Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV)²¹ für sämtliche fachtechnischen Aufgaben im Bereich des ISOS verantwortlich ist. Nach Artikel 5 Absatz 2 NHG sind die Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung nicht abschliessend; vielmehr sind sie regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen. Das ISOS wurde schweizweit erstellt und (ausser im Kanton Graubünden) revidiert. Anders als das BLN oder das IVS wird es kontinuierlich und kantonsweise aktualisiert. 2017 hat das BAK die zweite Revision des Bundesinventars gestartet. Die Kantone werden in chronologischer Reihenfolge angegangen: jene mit den ältesten Daten werden zuerst überarbeitet.

Absatz 3 verweist auf eine separate Veröffentlichung, welche die detaillierte Umschreibung der Objekte und ihre Darstellung auf Plänen, Fotoaufnahmen und in Texten sowie auch die übrigen nach Artikel 5 Absatz 1 geforderten Angaben enthält. Die Objektumschreibungen («Ortsbildaufnahmen») sind damit mit Blick auf ihre räumliche Bedeutung und auf das Bedürfnis nach ausreichender Rechts- und Planungssicherheit formell Teil der Verordnung, sie werden aber aufgrund ihres Umfangs und technischen Charakters nicht in der Amtlichen Sammlung publiziert.

Art. 2 Veröffentlichung

Absatz 1 regelt die Veröffentlichungsform und die Einsichtnahme in das Bundesinventar. Wie bereits das IVS und das BLN wird das ISOS in elektronischer Form zugänglich sein – die im Rahmen der 2017 in Angriff genommenen Revision erstellten Ortsbildaufnahmen werden als vektorielle Geodaten und PDF zur Verfügung stehen.

Absatz 2 spezifiziert, dass die Ortsbildaufnahmen des ISOS auf dem Geoportal des Bundes²² publiziert werden. Die Form der Veröffentlichung entspricht damit Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 18. Juni 2004 (PublG)²³. Dabei ist festzuhalten, dass alleine die PDF rechtsgültig sein werden. Die auf dem Geoportal einseh- und downloadbaren vektoriiellen Geodaten werden der Information dienen.

Art. 3 Geringfügige Änderung

Um den Bundesrat von Entscheiden zu geringfügigen Perimeteranpassungen von ISOS-Objekten zu entlasten, delegiert der Artikel diese Kompetenz an das EDI. Er folgt damit der Regelung, die bereits für das IVS (Art. 5 Abs. 2), für das BLN (Art. 3), für die eidgenössischen Jagdbanngebiete (Verordnung vom 30. September 1991, Art. 3)²⁴ sowie für die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Verordnung vom 21. Januar 1991, Art. 3)²⁵ gilt und sich dort bewährt hat. Als geringfügig im Sinne der VISOS gelten einerseits kleinräumige Anpassungen des Perimeters an veränderte räumliche

²⁰ SR 172.010

²¹ SR 451.1

²² map.geo.admin.ch

²³ SR 170.512

²⁴ SR 922.31

²⁵ SR 922.32

Rahmenbedingungen und andererseits kleinere inhaltliche Änderungen der Objektumschreibungen. Es handelt sich also lediglich um «technische» Anpassungen, welche die Plausibilität und die praktische Umsetzung des Objektperimeters ohne unverhältnismässigen Aufwand erleichtern sollen. Sie dürfen weder die Gründe für die nationale Bedeutung eines Objekts in Frage stellen noch die Bewertung eines Objekts betreffen. Nicht dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entsprechen beispielsweise geringfügige Anpassungen durch das EDI einzig mit dem Ziel, ein konkretes, geplantes Vorhaben zu ermöglichen oder zu verhindern. Wie bei der Überprüfung und Bereinigung des Bundesinventars ist auch hinsichtlich geringfügiger Anpassungen der betroffene Kanton anzuhören (vgl. Art. 4).

Art. 4 Zusammenarbeit

Absatz 1 beschreibt die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Bundesinventare nach Artikel 5 NHG sind fachliche Grundlagen mit einer gesetzlich definierten rechtlichen Wirkung, die in Planungsprozesse aller Stufen sowie in die Entscheidungsfindung und Interessenabwägung zu konkreten Vorhaben einfließen. Die Überprüfung und Bereinigung dieser Inventare sowie geringfügige Änderungen von Objektumschreibungen müssen damit in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen und den Behörden des betroffenen Kantons erfolgen.

Absatz 2 regelt den Einbezug der Öffentlichkeit bei der Änderung des Inventars. Die Umsetzung dieser Prinzipien obliegt den Kantonen, weil nur diese über die Kenntnis der geeigneten Partizipationsansätze für die betreffende Thematik und die betreffende Region verfügen. Sie entscheiden selber über die weiterführende fachliche Zusammenarbeit auf kantonaler oder nachgelagerter Ebene. Dabei spielt die Organisation der jeweiligen Kantone, namentlich die Ausgestaltung der Gemeindeautonomie, eine wichtige Rolle. Gegenüber dem Bund bleiben jedoch stets die Kantone die offiziellen Ansprech- und Verfahrenspartner.

Für das formelle Gesetzgebungsverfahren zum Erlass der Verordnung einschliesslich ihrer Anhänge und ihrer Anpassungen gelten die ordentlichen Konsultationsverfahren gemäss Artikel 5 NHG i.V. mit Artikel 25 Absatz 1 Bst. c NHV und Artikel 3 VISOS sowie für das bundesinterne Verfahren die Bestimmungen des RVOG.

Art. 5 Ortsbilder und Ortsbildteile

Absatz 1 bestimmt die zu erhaltenden Objekte: Das ISOS bezeichnet die wertvollsten Ortsbilder der Schweiz.

Absatz 2 enthält die Legaldefinition der *Ortsbilder*: Als Ortsbilder gelten Siedlungen in ihrer Gesamtheit. Eine Siedlung im Sinne des ISOS ist eine Niederlassung, die sowohl aus bebauten Bereichen mitsamt Strassen, Plätzen und zur Bebauung gehörenden Zwischenräumen als auch aus nicht bebauten, mit der Bebauung in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Bereichen wie Gärten, landschaftsarchitektonisch gestalteten Freiräumen oder Kulturland besteht.

Das ISOS schlüsselt jedes Ortsbild in *Ortsbildteile* auf. *Absatz 3* hält fest, dass Ortsbildteile mehr oder weniger grosse bebaute oder nicht bebaute Bereiche, einzelne Bauten sowie Teile von Bauten umfassen können. Die Summe der Ortsbildteile bildet das Ortsbild.

Absatz 4 präzisiert, dass Ortsbildteile in zwei Ausprägungen vorkommen: Ortsbildteile, die einen Wert aufgrund bestimmter eigener Qualitäten und ihrer Beziehung zu anderen Ortsbildteilen haben (*Ortsbildteile mit Eigenwert*), und Ortsbildteile, die lediglich einen Wert aufgrund ihrer Beziehung zu anderen Ortsbildteilen haben (*Ortsbildteile mit Beziehungswert*).

Art. 6 Siedlungskategorien

Das ISOS wird allen Siedlungen der Schweiz gerecht, ob gross oder klein. Die ISOS-Methode wird auf alle Siedlungen gleich angewendet und erbringt vergleichbare Ortsbildaufnahmen.

Absatz 1 bestimmt die sechs Siedlungskategorien, die das ISOS unterscheidet:

- *Stadt*: Dieser Kategorie sind historische Städte mit kontinuierlichem Wachstum zugewiesen;
- *Kleinstadt/Flecken*: Dieser Kategorie sind historische Städte oder Flecken ohne namhaftes Wachstum bis ins 20. Jahrhundert zugewiesen;
- *Verstädtertes Dorf*: Dieser Kategorie sind historisch-bäuerliche Siedlungen mit bedeutendem Wachstum im 19. und frühen 20. Jahrhundert und entsprechenden durch Nutzungsänderungen bedingten Umstrukturierungen zugewiesen;
- *Dorf*: Dieser Kategorie sind historisch-bäuerliche Siedlungen grösseren Ausmasses mit entsprechenden zentralen Funktionen zugewiesen;
- *Weiler*: Dieser Kategorie sind historisch-bäuerliche Siedlungen kleineren Ausmasses ohne nennenswerte zentrale Funktionen zugewiesen;
- *Spezialfall*: Diese Kategorie versammelt alle baulichen Anlagen ausserhalb der anderen festgelegten Siedlungskategorien, z. B. Kloster-, Schloss-, Fabrik- oder Industrieanlagen.

Jedes im ISOS aufgenommene Ortsbild wird einer der sechs Siedlungskategorien zugewiesen. Anhang 1 VISOS spezifiziert für jedes Objekt die Siedlungskategorie. Die Siedlungskategorie wird systematisch in der Landessprache des jeweiligen Ortsbilds wiedergegeben. *Absatz 2* verweist auf Anhang 2, der die Bezeichnung der Siedlungskategorien in den vier Landessprachen enthält.

Art. 7 Voraussetzung für die Aufnahme

Der Artikel definiert die Grundkriterien, die eine Siedlung aufweisen muss, um vom ISOS beachtet zu werden: Das Bundesinventar berücksichtigt in der Regel ganzjährig bewohnte Siedlungen, die auf der Erstausgabe der Siegfriedkarte²⁶ mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der zum Zeitpunkt der Inventarisierung aktuellen Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Ausnahmen hiervon werden unter der Siedlungskategorie «Spezialfall» erfasst.

Art. 8 Kriterien für die Bewertung von Ortsbildern

Absatz 1 legt das Verfahren für die Bewertung der Ortsbilder dar. Diese Bewertung erfolgt einerseits aufgrund der Prüfung der Qualitäten der Ortsbilder und andererseits aufgrund eines Vergleichs mit anderen Ortsbildern derselben Siedlungskategorie.

Absatz 2 statuiert den Ausgangspunkt für die Aufnahmearbeit: Das ISOS untersucht die schweizerische Siedlungslandschaft in der für sie typischen Vielfalt. Die Aufnahmearbeit erfolgt nach wissenschaftlicher, auf fachlichen Grundsätzen beruhender Methode, die auf alle untersuchten Siedlungen gleich angewendet wird. Ländliche Siedlungen werden als gleichbedeutend mit städtischen berücksichtigt.

Absatz 3 setzt fest, welche Kriterien ein Ortsbild zwingend erfüllen muss, um ins ISOS

²⁶ Die Erstausgabe der Siegfriedkarte ist einsehbar unter map.geo.admin.ch > Dargestellte Karten > Siegfriedkarte Erstausgabe

aufgenommen zu werden. Ob ein Ortsbild ins ISOS aufgenommen wird, wird nach den folgenden Hauptkriterien beurteilt:

- *Lagequalitäten*: Beurteilt wird der Situationswert des Ortsbilds, namentlich ob die Grün- und Freiräume um die Bebauung eine ausgeprägte Nah- und Fernwirkung sowie Ein- und Ausblicke garantieren, ob die Bebauung optisch und nutzungsmässig einen starken Bezug zur umgebenden Kulturlandschaft aufweist, ob wichtige Ortsbildteile in topografisch dominanter Situation liegen und ob das Ortsbild an einer bekannten alten Verkehrsverbindung liegt;
- *Räumliche Qualitäten*: Beurteilt werden der räumliche Wert der einzelnen Ortsbildteile sowie die Intensität des räumlichen Bezugs zwischen den Ortsbildteilen, namentlich ob die Bauten die Strassen, Plätze und Grünräume klar fassen, ob landschaftsarchitektonisch gestaltete Freiräume eine deutliche Raumwirkung entfalten, ob die Bebauung in ihrer Gesamtform einheitlich ist und im Detail variiert, ob zwischen den bebauten Ortsbildteilen eindeutige Abgrenzungen und offensichtliche Hierarchien bestehen und ob zwischen Bebauung und Kulturland intensive Wechselbeziehungen vorhanden sind;
- *Architekturhistorische Qualitäten*: Beurteilt werden der architekturhistorische Wert der einzelnen Ortsbildteile sowie die Ablesbarkeit der Entwicklungsphasen der Siedlung, namentlich ob die Bebauung und landschaftsarchitektonisch gestaltete Freiräume regionalspezifisch sind und eine bestimmte Epoche deutlich illustrieren, ob eine siedlungstypologisch beispielhafte Entwicklung sichtbar ist, ob architekturhistorisch einprägsame Übergänge zwischen den einzelnen Ortsbildteilen vorhanden sind und ob eine Vielzahl an baukünstlerisch, historisch oder typologisch wichtigen Einzelbauten vorkommt.

Absatz 4 führt zusätzliche Kriterien an, welche die nationale Einstufung eines Ortsbilds beeinflussen können:

- *Archäologischer Wert*: namentlich Orte mit bedeutenden vorgeschichtlichen oder geschichtlichen Funden, die zu wichtigen Erkenntnissen der Siedlungsforschung beigetragen haben;
- *Geschichtlicher Wert*: namentlich Orte, die als Wirkungsort für die Schweiz wichtiger Personen von Bedeutung sind, die dank Werken der Literatur oder der bildenden Kunst in die Geschichte eingegangen sind oder an denen wichtige Schlachten stattgefunden haben;
- *Volkskundlicher Wert*: namentlich Orte, in denen überregional bedeutende traditionelle oder einmalige Ereignisse wie Feste, spezielle Märkte oder Prozessionen stattfanden oder stattfinden, oder sagemumwobene Stätten.

Art. 9 Kriterien für die Bewertung von Ortsbildteilen sowie Erhaltungsziele

Das ISOS umfasst sehr unterschiedliche Objekte. Das Spektrum reicht von ländlichen Kleinstsiedlungen zu Grossstädten. Im Sinne der Vorgaben des NHG wird jedoch nicht ein absoluter, flächendeckender Schutz des Ortsbildperimeters verlangt. Weil die nationale Bedeutung des eigentlichen Inventarobjekts sich sowohl aus den eigenen Qualitäten der einzelnen Ortsbildteile wie auch aus dem Beziehungswert zwischen den Ortsbildteilen erschliesst, werden die Erhaltungsziele auf Stufe Ortsbildteil erteilt (siehe Artikel 9 VISOS). Dabei ist zu präzisieren, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung²⁷ auch die Auswirkungen eines unmittelbar ausserhalb des Inventarobjekts liegenden Vorhabens auf

²⁷ BGE 115 Ib 311 Erw. 5e

jenes gewürdigt werden müssen, wie umgekehrt auch der verstärkte Schutz von Artikel 6 NHG nicht nur das Objekt selbst, sondern in gewissem Masse auch dessen Umgebung beschlägt.²⁸

Absatz 1 stellt das Verfahren für die Bewertung der Ortsbildteile vor: Für das ISOS sind Entwicklungsprozesse massgebend. Das Bundesinventar betrachtet Ortsbilder weder in Bezug auf ihre Vergangenheit noch in Bezug auf ihre Zukunft als statisch. Alle Entwicklungsphasen eines Ortsbilds werden bei der Aufnahmearbeit einbezogen. Jedoch werden lediglich Ortsbildteile, deren Entstehung zum Zeitpunkt der Aufnahmearbeit mindestens 30 Jahre zurückliegt, nach ihren Qualitäten beurteilt. Die daraus entstandene Ortsbildaufnahme bietet eine Momentaufnahme und widerspiegelt die Qualitäten des Ortsbilds zum Zeitpunkt der Aufnahmearbeit.

Absatz 2 legt dar, dass der Alterswert eines Ortsbildteils nicht an sich höher ist als andere Werte. Ausschlaggebend für die Bewertung ist die Art und Weise, wie die Bebauung eine bestimmte soziale, kulturelle, politische und ökonomische Situation, also eine bestimmte Lebensform, zu einer bestimmten Zeit illustriert.

Absatz 3 definiert die Bewertungskriterien für Ortsbildteile mit Eigenwert. Diese werden aufgrund ihrer räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten, ihres Stellenwerts im Ortsbild und ihres Erhaltungszustands bewertet.

Gemäss **Absatz 4** erhalten Ortsbildteile mit Eigenwert aufgrund ihrer Qualitäten eines der folgenden Erhaltungsziele:

- *Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche*: Erhalten der Substanz bedeutet, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen; Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche bedeutet, die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und die Altbauten zu bewahren und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen;
- *Erhalten der Struktur*: Erhalten der Struktur bedeutet, die Anordnung und die Gestalt der Bauten und Freiräume zu bewahren und die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale integral zu erhalten;
- *Erhalten des Charakters*: Erhalten des Charakters bedeutet, das Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten zu bewahren und die den ursprünglichen Erbauungsgrund illustrierenden und für den Charakter wesentlichen Elemente integral zu erhalten.

Ortsbildteile mit Beziehungswert sind gemäss **Absatz 5** lediglich in Bezug auf die Ortsbildteile mit Eigenwert von Bedeutung. Sie werden einzig hinsichtlich ihres Stellenwerts im Ortsbild bewertet und erhalten kein Erhaltungsziel nach Artikel 9 Absatz 4. In ihnen sind negative Einwirkungen auf die Ortsbildteile mit Eigenwert zu vermeiden.

Die Erhaltungsziele des ISOS verbinden sich mit generellen Vorschlägen zum Bewahren und Gestalten. Sie basieren auf dem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Aufnahmearbeit. Letztere stützt sich allein auf die fachliche Beurteilung des Ortsbilds. **Absatz 6** hält fest, dass die konkrete Umsetzung der Erhaltungsziele im jeweiligen Einzelfall dazu beitragen kann und soll, dass die wertvollen Eigenheiten des Ortsbilds – und damit seine nationale Bedeutung – ungeschmälert erhalten bleiben, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung erfahren. Dabei ist es wichtig, dass die Erhaltungsziele zusammen mit weiteren Grundlagen der kantonalen und lokalen Ebene (z. B. Inventare der Denkmalschutzobjekte) zu einer Fachmeinung aus

²⁸ Leimbacher, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 6 Rz. 3; kritischer Dajcar, Natur- und Heimatschutzinventare des Bundes, Diss. Zürich 2011, S. 159.

Sicht Ortsbildschutz zusammengeführt werden. Die Erhaltungsziele des ISOS sollen in diesem Rahmen auf ihre Aktualität überprüft sowie bezogen auf die jeweilige Fragestellung und den vorliegenden Einzelfall konkretisiert werden.

Art. 10 Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben

Nach Artikel 6 Absatz 2 NHG darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe das Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines ISOS-Objekts nur in Erwägung gezogen werden, wenn dem Vorhaben ebenfalls nationale Bedeutung zukommt und dieses mindestens als gleichbedeutend einzustufen ist. Diese Beurteilung obliegt der zuständigen Entscheidbehörde.

Falls ein ISOS-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte oder sich Fragen grundsätzlicher Art stellen, ist nach Artikel 7 Absatz 2 (in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1) NHG vor dem Entscheid ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und/oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) einzuholen. Dabei ist zu unterstreichen, dass dieses Gutachten eine von mehreren Grundlagen im Rahmen der Gesamtinteressenbeurteilung durch die Entscheidbehörde bildet. Der Entscheid, ob eine Beeinträchtigung vorliegen könnte, liegt bei Bundesverfahren beim BAK und bei kantonalen Verfahren bei den mit dem Ortsbildschutz beauftragten kantonalen Fachstellen (Art. 7 Abs. 1 NHG).

Wann eine Bundesaufgabe vorliegt, geht aus der – nicht abschliessenden – Aufzählung von Artikel 2 NHG hervor: bundeseigene Bauten und Anlagen, Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie Gewährung von Subventionen. Bundesaufgaben können nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch von den Kantonen wahrgenommen werden, etwa bei der Erteilung von Rodungsbewilligungen, von Ausnahmegewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone oder von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen. Generell spricht die Lehre im Zusammenhang mit Hoheitsakten dann von einer Bundesaufgabe, wenn (1) im fraglichen Sachbereich eine umfassende Bundesregelung vorliegt und (2) die Aufgabe eine Wirkung auf die Natur, die Landschaft oder das kulturelle Erbe hat.²⁹

Die Praxis unterscheidet drei Arten von Eingriffen: solche, die mit den Schutzziele vereinbar sind und damit das Objekt nicht beeinträchtigen; solche, die ein Objekt nur leicht beeinträchtigen («geringfügige Beeinträchtigungen»); schliesslich solche, die ein Objekt in seiner Substanz dauerhaft beeinträchtigen («schwerwiegende Beeinträchtigungen»).

Absatz 1 stellt klar, dass jene Eingriffe zulässig sind, die kein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung bewirken. Dazu gehören sowohl Eingriffe ohne Beeinträchtigungen als auch Eingriffe mit geringfügigen Beeinträchtigungen der Objekte, für die eine einfache Interessenabwägung angelehnt an Artikel 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)³⁰ vorzunehmen ist. Diese Interessenabwägung umfasst drei Schritte: (1) Ermittlung sämtlicher Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung und im Lichte der für die betroffene Sektoralpolitik anwendbaren Bestimmungen anerkannt sind; (2) Bewertung der ermittelten Interessen einschliesslich adäquater Begründung; (3) Abwägung der ermittelten und bewerteten Interessen, d. h. begründeter Entscheid unter möglichst optimaler Berücksichtigung aller auf dem Spiel stehenden Interessen. Nach Lehre und Rechtsprechung können solche Eingriffe als zulässig erachtet werden, ohne dass ein nationales Interesse

²⁹ Zufferey, Kommentar NHG, Zürich 1997, ad Art. 2 Rz. 6 ff.; Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage (OFEFP) et Office fédéral de la culture (OFC), Impact de la privatisation sur l'accomplissement d'une tâche de la Confédération au sens de la LPN, Avis de droit de J.-B. Zufferey, Cahier de l'environnement no 322, Berne 2001, S. 43; Pfeiffer, La qualité de recourir en droit d'aménagement du territoire et de l'environnement, Diss. Lausanne 2013, S. 182.

³⁰ SR 700.1

daran besteht. Diese Interessenabwägung lehnt sich an Artikel 3 NHG an, welcher bei Bundesaufgaben generell zu beachten ist.

Absatz 2 präzisiert auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 NHG das erforderliche Vorgehen bei schwerwiegenden Eingriffen, wenn eine dauerhafte Beeinträchtigung der Substanz des Objekts durch ein Vorhaben zu erwarten ist. In diesem Fall ist eine qualifizierte Interessenabwägung vorzunehmen: In einem ersten Schritt erfolgt die Beurteilung, ob für den Eingriff ein Interesse von nationaler Bedeutung gegeben ist (z. B. Verkehrsnetz, Energieversorgung, Gewährleistung von Sicherheit, Förderung von erneuerbaren Energien, Siedlungsentwicklung nach innen etc.), das gleich- oder höherwertig ist als das Interesse an der Erhaltung des Objekts. Nur wenn diese gesetzliche Voraussetzung erfüllt ist, darf in einem zweiten Schritt eine Beeinträchtigung «in Erwägung» gezogen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 NHG), d. h. darf die eigentliche Interessenabwägung angelehnt an Artikel 3 RPV erfolgen. Für den Begriff des Interesses von nationaler Bedeutung sei auf die entsprechende Literatur verwiesen.³¹

Absatz 3 erwägt den Fall, in dem mehrere Eingriffe erfolgen, welche einzeln betrachtet ein Objekt nicht oder kaum beeinträchtigen würden, in ihrer Gesamtwirkung jedoch zu einer geringfügigen oder gar schwerwiegenden Beeinträchtigung führen können (vgl. analog Art. 8 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 [USG]³² bzw. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 [UVPV]³³). Stehen die Eingriffe sachlich (d. h. thematisch oder funktional), örtlich oder zeitlich in einem Zusammenhang, ist die Interessenabwägung folglich auch für deren Gesamtwirkung vorzunehmen. Namentlich bei schleichenden Veränderungen ist die Entwicklung durch laufende, wiederkehrende kleinere Eingriffe über längere Zeiträume in der Beurteilung zu berücksichtigen. Dabei ist die faktische Situation ebenso zu berücksichtigen wie die juristische: So erscheint es beispielsweise nicht zulässig, die geplante Beeinträchtigung eines Ortsbildteils durch bereits erfolgte Beeinträchtigungen zu rechtfertigen, die durch rechtskräftige, aber aus Sicht des Ortsbildschutzes fragwürdige Baubewilligungen entstanden sind.³⁴

Absatz 4 stipuliert, gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 NHG, für jede zulässige Beeinträchtigung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung. Grösstmögliche Schonung verlangt nach der bundesgerichtlichen Praxis in erster Linie, dass ein Eingriff nicht weiter gehen darf, als dies zur Erreichung des Ziels des Vorhabens erforderlich ist (Verhältnismässigkeitsprinzip), und dass keine ungeeigneten oder unnötig schädigenden Massnahmen ergriffen werden dürfen.³⁵ Zudem sind zum Ausgleich der vorgenommenen Beeinträchtigung Wiederherstellungs- bzw. angemessene Ersatzmassnahmen zu treffen. Im Zusammenhang mit Ortsbildern sind lediglich Wiederherstellungsmassnahmen möglich, da historische Qualitäten unwiederbringlich verloren gehen und nicht gleichwertig ersetzbar sind. Der geschichtliche Zeugniswert eines Ortsbilds oder eines Ortsbildteils kann tatsächlich selbst durch einen Ersatz von hoher gestalterischer Qualität nicht aufgewogen werden.³⁶ Als Wiederherstellungsmassnahmen

³¹ Vgl. etwa Tschannen/Mösching, Nationale Bedeutung von Aufgaben- und Eingriffsinteressen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG, Rechtsgutachten, Bern 2012, S. 25 ff.; Dajcar, Natur- und Heimatschutzinventare des Bundes, Diss. Zürich 2011, S. 135 ff.; Leimbacher, Kommentar NHG, 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2019, Art. 6 Rz. 20.

³² SR 814.01

³³ SR 814.011

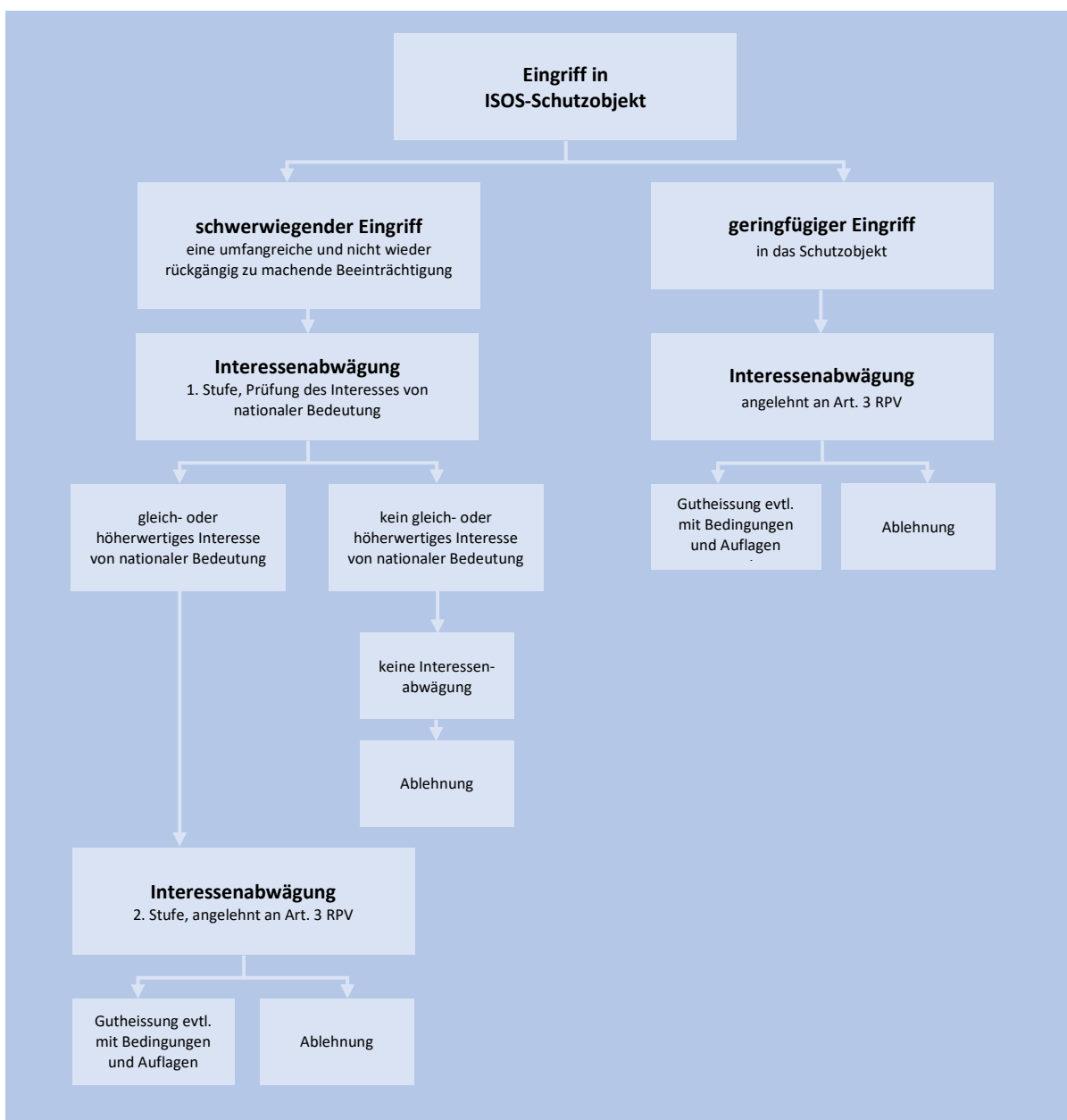
³⁴ Vgl. Briel/Waespi/Zimmermann, in: Ehrenzeller (Hrsg.): Bildungs-, Kultur- und Sprachenrecht, SBVR Bd. 9, Basel 2018, S. 630 Rz. 169.

³⁵ Leimbacher, Kommentar NHG, 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2019, Art. 6 Rz. 8 mit Verweisen.

³⁶ Vgl. Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) (Hrsg.): Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Zürich 2007, S.14.

gelten denkmalpflegerische und baukulturelle Massnahmen, welche die Gesamtsituation eines durch das Vorhaben beeinträchtigten Ortsbilds verbessern können, z. B. eine Instandstellung oder eine Aufwertung. Diese Art von Massnahmen muss stets die Bewahrung der Authentizität der Ortsbilder zum Ziel haben.³⁷ Sie erfolgt am Ort der Intervention und muss sich auf jeden Fall an den bestehenden städtebaulichen Qualitäten orientieren. In Umsetzung des für das gesamte Umweltrecht zentralen Verursacherprinzips (Art. 2 USG) gehen die Massnahmen nach Absatz 4 zulasten des Verursachers oder der Verursacherin des Eingriffs.

Zusammenfassend kann die Systematik bei geplanten Eingriffen im Rahmen von Bundesaufgaben in ISOS-Objekte schematisch wie folgt dargestellt werden³⁸:



Diese Ausführungen gelten für Eingriffe im Rahmen der Umsetzung von Bundesaufgaben (im Sinne von Artikel 2 NHG). Die Umsetzung des ISOS bei kantonalen oder nachgelagerten Aufgaben ist Gegenstand von Artikel 11 VISOS.

³⁷ Vgl. Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) (Hrsg.): *Rekonstruktion und Wiederherstellung*, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018.

³⁸ Vgl. Wenger-Plattner, *VLP-ASPAN: Stellungnahme zu den parlamentarischen Initiativen 17.525 (NR Gregor Rutz) und 17.526 (NR Hans Egloff)*, 2019, S. 9.

Art. 11 Berücksichtigung durch die Kantone

Zur Frage der Berücksichtigungspflicht des ISOS insbesondere in der kantonalen Richt- und der kommunalen Nutzungsplanung äusserte sich das Bundesgericht in seiner Entscheid zum Fall Rüti (ZH) vom 1. April 2009³⁹. Es hielt fest, dass die Bundesinventare nach Artikel 5 NHG nicht nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG als Grundlage beigezogen werden müssen, sondern dass sie auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen seien. Das Bundesgericht führte dabei aus, dass diese Bundesinventare ihrer Natur nach Sachplänen und Konzepten im Sinne von Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG)⁴⁰ gleichkämen und daher die für diese Planungsinstrumente geltenden Grundsätze *sinngemäß* anzuwenden seien. Die Kantone hätten damit gemäss Artikel 6 Absatz 4 RPG die Bundesinventare in ihrer Richtplanung *zu berücksichtigen*. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung hätten die Schutzanliegen des ISOS auch Eingang in die Nutzungsplanung zu finden, sei es über die Ausscheidung von Schutzzonen (Art. 17 Abs. 1 RPG) oder die Anordnung anderer Schutzmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 RPG). Für die Kantone und die Gemeinden bestehe insoweit eine Pflicht zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG. Dies bedeutet, dass die Kantone und die Gemeinden die Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung oder jedenfalls grösstmöglichen Schonung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG auch ausserhalb der Erfüllung von Bundesaufgaben berücksichtigen müssen. In diesen Fällen unterliegt die Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen allerdings nicht den qualifizierten Anforderungen von Artikel 6 Absatz 2 NHG, sondern *sinngemäß* der Regelung von Artikel 3 NHG (einfache Interessenabwägung). Die Pflicht zur Berücksichtigung des ISOS durch Kantone und Gemeinden wurde in verschiedenen Studien und Berichten ausführlich diskutiert und erläutert, hat sich mittlerweile auch in der Praxis etabliert⁴¹ und wurde durch das Bundesgericht in mehreren Entscheiden bestätigt.⁴²

Absatz 1 schreibt folgerichtig die Berücksichtigung des ISOS durch die Kantone bei ihren Planungen vor, insbesondere bei der Richtplanung (siehe dazu den am 14. April 2010 in die VISOS eingefügten Artikel 4a alt). Das ISOS bzw. seine Objekte und Schutzziele sind grundsätzlich in den Richtplan aufzunehmen, was auch Artikel 11 Absatz 1 RPG bekräftigt, wonach der Bundesrat die Richtpläne genehmigt, wenn sie «namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes [...] sachgerecht berücksichtigen». Der Richtplan hat insbesondere die Koordination zwischen den Interessen des Bundes an der Erhaltung der Inventarobjekte und den weiteren raumwirksamen Tätigkeiten (u. a. in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehr, Infrastrukturen, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung) vorzunehmen.

In *Absatz 2* werden die Kantone zudem verpflichtet, nach Massgabe ihres spezifischen Instrumentariums, namentlich im Verhältnis zu den Gemeinden, dafür zu sorgen, dass das ISOS auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne auch im Rahmen der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Die kantonalen Richtpläne sollen einerseits die Akteure der Raumplanung, namentlich die kantonalen und kommunalen Planungsbehörden, über das ISOS und die Pflicht zu dessen Berücksichtigung orientieren und

³⁹ BGE 135 II 209

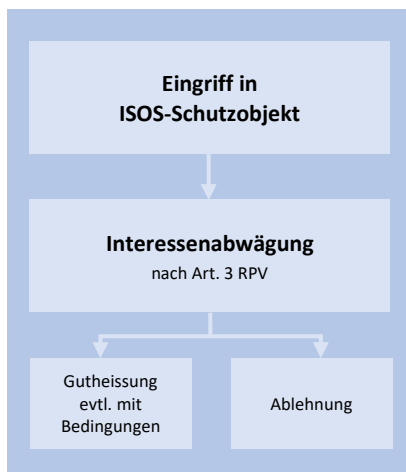
⁴⁰ SR 700

⁴¹ Beispielsweise: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Kultur (BAK) (Hrsg.), Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, Bern 2012, sowie: VLP-ASPAN/GR/SZ/SG/GR (Hrsg.), Ortsbildschutz und Verdichtung, Arbeitshilfe, Bern 2018.

⁴² Siehe beispielsweise BGE 1C_276/2015, Sierre; BGE 1C_470/2009, Walzmühle.

andererseits geeignete Handlungsanweisungen geben, sodass bei allen raumwirksamen Vorhaben angebrachte Massnahmen zur Berücksichtigung der Erhaltungsziele des Bundesinventars umgesetzt werden.⁴³

Zusammenfassend kann die Systematik bei geplanten Eingriffen im Rahmen von kantonalen und kommunalen Aufgaben in ISOS-Objekte schematisch wie folgt dargestellt werden:⁴⁴



Art. 12 Finanzhilfen

Die Finanzhilfen für Massnahmen, welche der Bund gestützt auf Artikel 13 und 14a NHG an die Erhaltung und Aufwertung von ISOS-Objekten ausrichtet, sind nicht in der VISOS geregelt. Diese Unterstützung richtet sich abschliessend nach den Bestimmungen von Artikel 4–12a NHV und ist in der Regel Gegenstand einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton.

Art. 13 Information und Beratung

Nach Artikel 25a Absatz 1 NHG sorgen Bund und Kantone für die Information und Beratung der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand von Natur und Landschaft. Somit kommt dem Bund mit dem Erlass der VISOS eine entsprechende Informationsaufgabe zu, handelt es sich doch bei der Erhaltung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung in bedeutendem Masse auch um Landschaftsschutz. Das BAK hat somit vorab die Aufgabe, über die allgemeine Bedeutung und Erhaltung von Ortsbildern von nationaler Bedeutung zu informieren. Dazu gehört auch die Information und Beratung über die zentrale Rolle und das Potenzial des baukulturellen Erbes für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt.⁴⁵

Weiter ist das BAK für eine sachgerechte Umsetzung des ISOS zuständig. Um ein besseres Verständnis und eine verbesserte Anwendung des Inventars zu erreichen, bietet es unterschiedliche Weiterbildungsformate oder unterstützt solche von Partnerinstitutionen. Dazu gehören Publikationen, punktuelle oder ständige Diskussionsforen wie Tagungen sowie spezifische Kurse zum ISOS.

⁴³ Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Kultur (BAK) (Hrsg.), Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, Bern 2012, sowie: VLP-ASPAN/GR/SZ/SG/GR (Hrsg.), Ortsbildschutz und Verdichtung, Arbeitshilfe, Bern 2018, S. 13.

⁴⁴ VLP-ASPAN, Ortsbildschutz und Verdichtung, Arbeitshilfe, Bern 2018, S. 13.

⁴⁵ Siehe z. B. INFRAS AG, Ortsbildschutz, Analyse der Leistungen und Einschätzung der Entwicklung, Zürich 2017.

Art. 14 Aufhebung eines anderen Erlasses

Mit dem Erlass der neuen VISOS wird die bisherige Verordnung aus dem Jahr 1981 aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

4. Erläuterung des Anhangs

Anhang 1

Anhang 1 listet, gegliedert nach Kantonen in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Ortsbilder von nationaler Bedeutung zum Zeitpunkt der Aufnahme auf. Er spezifiziert für jedes Objekt die Identifikationsnummer sowie die Siedlungskategorie.

Anhang 2

Anhang 2 enthält die Bezeichnung der Siedlungskategorien in den vier Landessprachen.